

ZH_OBERGERICHT SB180394 vom 4. Juni 2019

ZH Obergericht, 2019-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180394

FR: ZH_OBERGERICHT SB180394 du 4 juin 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB180394 del 4 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

Das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Zürich sprach den Beschuldigten am 19. März 2018 hinsichtlich einer gemäss Anklage am 5. Dezember 2016 von ihm versandten Email der üblen Nachrede im Sinne von Art 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig. Hinsichtlich des zweiten angeklagten Emailversands sprach es ihn frei. Es bestrafte den Beschuldigten mit einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 30.– bei einer Probezeit von 2 Jahren und einer Busse von Fr. 2'000.– unter Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von zwanzig Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten sodann, dem Privatkläger eine Genugtuung von Fr. 1'000.– zu bezahlen. Im übrigen Umfang wies sie das Genugtuungsbegehren ab. Auf den Antrag des Privatklägers auf Zusprechung einer Prozessentschädigung trat die Vorinstanz nicht ein. Dem Beschuldigten sprach sie eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'643.20 zu. Schliesslich auferlegte die Vorinstanz die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens zu zwei Dritteln dem Beschuldigten. Zu einem Drittel wurden die Kosten auf die Staatskasse genommen (Urk. 39, S. 22 ff.). Gegen dieses Urteil meldete der erbetene Verteidiger des Be-

- 5 - schuldigten mit Schreiben vom 21. März 2018 fristgerecht Berufung an (Urk. 34). In seiner ebenfalls fristgerecht erfolgten Berufungserklärung vom 20. September 2018 beantragte der erbetene Verteidiger die Freisprechung des Beschuldigten von sämtlichen Vorwürfen, die vollumfängliche Abweisung des Genugtuungsbegehrens des Privatklägers, eventualiter die Verweisung auf den Zivilweg, unter ausgangsgemässer Kosten- und Entschädigungsfolge (Urk. 40).

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 26. September 2018 wurde der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und dem Privatkläger Frist zur Anschlussberufung angesetzt (Urk. 41). Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat verzichtete mit Schreiben vom

E. 5

Angesichts der Kombination dieser Indizien sowie der gegebenen Sachlage bleiben im Ergebnis keine vernünftigen Zweifel, dass der Beschuldigte Verfasser und Versender der inkriminierten Email vom 5. Dezember 2016 ist. Der Anklagesachverhalt ist diesbezüglich erstellt.

- 14 - IV. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz hat sich einlässlich zur rechtlichen Würdigung geäussert und den Beschuldigten der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen. Auf diese zutreffenden Ausführungen ist vorab zu verweisen (Urk. 39, S. 12ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Wenn der Verteidiger des Beschuldigten vorbringt, dass die in der inkriminierten Email vom 5. Dezember 2016 gemachten

Äusserungen nur die berufliche Ehre des Privatklägers betreffen und deshalb nicht strafbar seien (Urk. 30, S. 5), so ist er damit nicht zu hören. Der Vorwurf, der Privatkläger setze sich an seinem Lehrstuhl aktiv für Diskriminierung ein, man könne sogar von Antisemitismus sprechen, und er habe sogar in seiner Doktorarbeit betrogen, betreffen nicht nur seine berufliche Ehre, sondern setzen den Privatkläger als ehrbaren Menschen herab (vgl. dazu die gegenteiligen Beispiele in BGE 71 IV 225, 105 IV 111 und 119 IV 44). Wer diskriminiert und in seiner Doktorarbeit betrügt, ist kein ehrbarer Mensch, egal ob er fachlich/beruflich nun ein guter Wissenschaftler ist oder nicht. Die vom Beschuldigten verfasste und verschickte Email verletzt den Ruf des Privatklägers, ein ehrbarer Mensch zu sein. 2. Den Wahrheitsbeweis gemäss Art. 173 Ziff. 2 StGB hat der Beschuldigte sodann nicht erbracht. Hinsichtlich der neu gestellten Beweisanträge ist auf die vorangehenden Erwägungen zu verweisen. Nach wie vor hat der Beschuldigte die Vorwürfe gegen den Privatkläger nicht ausreichend konkretisiert resp. diesbezüglich keine substantiierten Beweisanträge gestellt. 3. Damit ist der Wahrheitsbeweis nicht erbracht. Es liegen keine anderen Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe vor. Dementsprechend ist der Beschuldigte der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen. V. Strafzumessung und Vollzug 1. Die Vorinstanz hat die anwendbaren gesetzlichen Grundlagen zur Strafzumessung sowie die Strafzumessung hinsichtlich der Anzahl zu verhängenden

- 15 - Tagessätze der Geldstrafe richtig dargelegt (Urk. 39 S. 14 ff.). Darauf kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Hingegen ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz bei der Tagessatzhöhe den tiefen Ansatz von Fr. 30.– festlegte, hatte der Beschuldigte doch bereits bei der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zu Protokoll gegeben, in einem internationalen Unternehmen in einer Kaderposition tätig zu sein. Eine Erhöhung des Tagessatzes kommt im Berufungsverfahren jedoch nicht in Frage, zumal das Prinzip der *reformatio in peius* zu beachten ist, wonach der Entscheid nicht zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden darf, wenn das Rechtsmittel nur zu seinen Gunsten erhoben worden ist (was hier zutrifft, Art. 391 Abs. 2 StPO). Die Ausführungen der Vorinstanz zum Vollzug resp. die Begründung des bedingten Vollzugs der Geldstrafe sind hingegen zutreffend und es kann darauf verwiesen werden (Urk. 39 S. 18 f.). Die Vorinstanz hat die bedingte Geldstrafe sodann mit einer Busse verbunden (vgl. Art. 42 Abs. 4 StGB). Mit der Verbindungsbusse soll in erster Linie im Rahmen der Massendelinquenz die sog. Schnittstellenproblematik zwischen der stets unbedingten Busse für Übertretungen und der bedingten Geldstrafen für Vergehen entschärft werden. Eine solche Schnittstellenproblematik ist vorliegend nicht gegeben und es ist davon auszugehen, dass die Geldstrafe an sich, welche der Gesetzgeber für den entsprechenden Straftatbestand vorgesehen hat, bereits genügt, damit sich der Beschuldigte in Zukunft an die Rechtsordnung halten wird. Im Übrigen hätte der Anteil der Verbindungsstrafe im Verhältnis zur gesamten Strafe nicht mehr als 1/5 betragen dürfen (was die Vorinstanz ausser Acht gelassen hat). Von einer Verbindungsbusse ist folglich abzusehen. 2. Im Ergebnis ist der Beschuldigte zu einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 30.–, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren, zu verurteilen.

- 16 - IV. Zivilansprüche 1. In Bezug auf die Zivilansprüche hat die Vorinstanz die gesetzlichen Grundlagen umfassend dargelegt, den konkreten Fall richtig subsumiert und eine angemessene Genugtuung von Fr. 1'000.– gesprochen. Auf diese in jeder Hinsicht zutreffenden und vollständigen Ausführungen kann zur Vermeidung von Wiederholungen

vollumfänglich verweisen werden (Urk. 39, S. 19; Art. 82 Abs. 4 StPO). 2. Entsprechend ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger eine Genugtuung von Fr. 1'000.– zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Begehren des Privatklägers abzuweisen. V. Kostenfolgen
Bei diesem Verfahrensausgang ist das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv zu bestätigen (Ziffern 8 und 10). Der Beschuldigte unterliegt auch im Rechtsmittelverfahren, weshalb ihm die Kosten der Berufung aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.